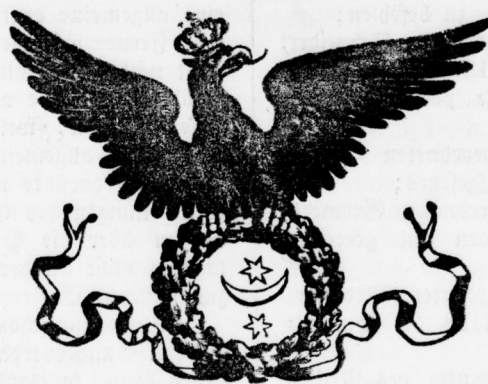


1894 G 506  
Vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
1 Thlr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von S. Richter,  
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breiten-  
weg No. 156.

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg

N<sup>o</sup> 150.

Halle, Donnerstag den 1. Juli  
Hierzu eine Beilage.



## Deutschland.

**Berlin.** Sitzung der Drei-Stände-Kurie am 21. Juni. Der Marschall zeigte an, daß die freie Gemeinde zu Königsberg eine Dankadresse an den Vereinigten Landtag eingesandt habe, daß sie dieser aber als solcher nicht annehmen könne. Zur Einsichtnahme wurde die Adresse vom Marschall im Sekretariat niedergelegt.

1) Nach Vortrag eines Entwurfs über die Bitte hinsichtlich des baldigen Erlasses einer Militär-Kirchenordnung kam die Petition des Abg. Hirsch über Aufhebung des Geleitszollens auf russische und polnische Juden zur Berathung.

Polnische Juden müssen nämlich, wenn sie die Grenzen nach Ost- oder Westpreußen oder nach Posen passiren, einen Eingangszoll auf ihren Leib von 2 $\frac{1}{2}$  Thlr., und wenn sie sich länger als 24 Stunden im Preussischen aufhalten und nicht bloß durchreisen, 5 Thlr. erlegen. Die russischen Polen sind davon aber befreit. Dagegen müssen preussische Juden, wenn sie die russische Grenze überschreiten, 2 $\frac{1}{2}$  Thlr., ohne Rücksicht ob sie sich 24 Stunden aufhalten, und 30 Thlr. Eingangszoll und Leibzoll erlegen, sobald sie sich auf längere Zeit und bis zu einem Jahre in Rußland aufhalten. In der Erörterung dieser Angelegenheit, in der auch der Minister v. Canitz das Wort ergriff, kam die Kurie zu dem Antrage, daß die Abgaben, welche die Juden als solche zu zahlen haben, aufgehoben würden. Mit mehr als  $\frac{2}{3}$  genehmigte die Kurie diesen Antrag.

2) Von den Abgeordneten Reichard, Milde und GERMERSHAUSEN waren Petitionen eingegangen, in welchen darauf angetragen wurde, daß diejenigen, welche eines Staatsverbrechens wegen in Untersuchung oder bereits verurtheilt wären oder solche politische Verbrecher, welche durch Rede oder Schrift gefehlt hätten, begnadigt werden möchten. Die Kurie lehnte diese Anträge ab. Ferner hatte der Abg. FLEMMING auf Amnestie derjenigen preussischen Unterthanen angetragen, welche sich an den letzten Unruhen in den ehemaligen polnischen Provinzen betheiliget haben. Einstimmig und ohne Diskussion beschloß die Kurie, an Se. Majestät

die ehrfurchtvollste Bitte zu richten, bei den nach geschlossener Untersuchung schuldig Befundenen nach Möglichkeit Gnade walten zu lassen.

3) Von vielen Abgeordneten waren Anträge auf Pressfreiheit eingegangen. Das darüber abgefaßte Gutachten trug der Forstrath v. Wedell aus Merseburg vor. Wir geben dieses Gutachten und die darüber stattgefundene Verhandlung vollständig.

Referent von Wedell: „Der fünften Abtheilung des jetzt Vereinigten Landtags sind folgende Petitionen, die Pressgesetzgebung betreffend, zur Begutachtung überwiesen worden:

- 1) Die Petition Nr. 17 des Herrn Abgeordneten Krüger auf Einführung der Pressfreiheit und Emanation eines die Verletzung des Rechtes, der Religion, der Moral und der Sitte durch Schrift, Druck und Reich ahndenden Strafgesetzes;
- 2) die Petition Nr. 35 des Herrn Abgeordneten Gier auf Pressfreiheit und auf ein mit ständischem Beirath zu erlassendes Pressstrafgesetz;
- 3) die Petition Nr. 111 des Herrn Abgeordneten Ritter auf Aufhebung der jetzt bestehenden Censur und Freigebung der Presse gegen ein angemessenes Pressstrafgesetz;
- 4) die Petition Nr. 134 des Herrn Abgeordneten Wächter auf Befreiung der Presse von aller und jeder Censur und Erlaß eines strengen Pressstrafgesetzes;
- 5) die Petition des Herrn Abgeordneten Hirsch, daß der Vereinigte Landtag vor dem Throne die Hoffnung und das Vertrauen ausspreche, daß es den hohen Bemühungen Sr. Königlich Majestät bald gelingen möge, die Aufhebung der Censur zu erlangen und ein allgemeines Pressstrafgesetz zu geben;
- 6) die Petition Nr. 159 des Herrn Abgeordneten Baum auf Gewährung der Pressfreiheit in Preußen, so wie in allen Bundesstaaten, und auf Aufhebung der Bestimmung, daß Bücher von mehr als 20 Bogen 24 Stunden vor ihrer Ausgabe der Polizei-Behörde vorgelegt werden müssen;
- 7) die Petition Nr. 166 des Herrn Abgeordneten Wenzler auf Aufhebung der Censur und Freiheit der Presse bei Besprechung öffentlicher Angelegenheiten;

- 8) die Petition Nr. 185 der Herren Abgeordneten Möwes, Schaus und Knoblauch, die Presse im preussischen Staate von aller und jeder Censur zu befreien und die Abfassung eines der ständischen Verathung vorzulegenden Gesetzes zur Befreiung der Pressvergehen Allernädigt zu befehlen;
- 9) die Petition Nr. 230 des Herrn Abgeordneten Schneider, daß Se. Majestät der König den Artikel 18 ad 4 der Bundesakte erfülle und Pressfreiheit für die preussischen und deutschen Lande eingeführt werde;
- 10) die Petition Nr. 269 des Herrn Abgeordneten Eschocke auf Pressfreiheit und Erlass eines Pressstrafgesetzes;
- 11) die Petition Nr. 289 des Herrn Abgeordneten Germershausen auf Pressfreiheit mit einem milden und gerechten Pressgesetze;
- 12) die Petition Nr. 312 des Herrn Abgeordneten Mevissen
- a) auf Verwirklichung der durch Artikel 18 der Bundesakte verheißenen Pressfreiheit,
  - b) auf Erlass eines dem heutigen Standpunkte des Rechtsbewußtseins im Volke entsprechenden Pressgesetzes,
  - c) auf Ueberweisung der Pressvergehen an aus dem Volke hervorgehende Geschwornengerichte;
- 13) die Petition Nr. 314 des Herrn Abgeordneten Appelbaum, auf Aufhebung der Censur und Einführung der Pressfreiheit;
- 14) die Petition Nr. 316 des Herrn Abgeordneten Hansmann auf Einführung der Pressfreiheit in den preussischen Staaten und auf Vorlegung eines Pressstrafgesetzes zur ständischen Verathung und auf Ueberweisung des Ausspruchs des Schuldig oder Nichtschuldig an Geschworene;
- 15) die Petition des Herrn Abgeordneten Grafen von Ekorzewski auf Pressfreiheit.

Diese 15 Petitionen enthalten, zusammengefaßt folgende Anträge:

- I. den Antrag auf vollständige Aufhebung aller Censur;
- II. den Antrag auf Erlass eines Pressstrafgesetzes mit dem speziellen Verlangen einzelner Petenten, daß dasselbe auch zugleich dem Landtage zur Verathung vorgelegt werden möge;
- III. den Antrag auf Aufhebung der Bestimmung, daß Bücher von mehr als 20 Bogen 24 Stunden vor ihrer Ausgabe der Polizei-Behörde vorgelegt werden müssen; und
- IV. den Antrag, die Pressvergehen Geschwornen-Gerichten zu überweisen.

Von Seiten des Gouvernements wurden der Abtheilung mit Hinweisung auf die Verhältnisse Preußens zum deutschen Bunde folgende Mittheilungen gemacht:

Es habe Se. Majestät der König längst erkannt, daß das bisher in Bezug auf die Presse beobachtete Präventiv-System gegen die Mißbräuche der Presse keinen genügenden Schutz gewähre, und daß dieses System mit großen Uebelständen verbunden sei; es sei jedoch nicht möglich, für Preußen augenblicklich und durch einen bestimmten und entscheidenden Schritt zu dem Repressiv-System überzugehen, da fremde und einheimische deutsche Literatur nicht zu trennen seien und eine gewisse Gemeinschaft des Bundes und dessen Solidarität anerkannt werden müsse. Es sei bei der Bundes-Versammlung bereits eine Revision der Bundesgesetze über das Censurwesen und ihrer Handhabung in den einzelnen Staaten im Gange; die Regierung Sr. Majestät des Königs arbeite dabei darauf hin, Pressfreiheit unter Erlass eines Pressstrafgesetzes gewähren zu können und die in der Bundesgesetzgebung liegenden Hindernisse zu beseitigen. — Die Verhandlungen seien aber noch nicht so weit vorgeschritten, daß schon jetzt ihr Resultat mitgetheilt werden könnte.

Die Abtheilung erkannte bei näherem Eingehen auf die vorgelegten Petitionen einstimmig an, daß dieselben nur die „Deutsche Literatur“ im Auge haben, und daß es sich sonach bei den Beziehungen Preußens zum deutschen Bunde hier um eine allgemeine deutsche Angelegenheit handle.

Ferner war die Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß es nicht nöthig sei, auf die in den Petitionen für Pressfreiheit angeführten Gründe näher einzugehen, da die angeführten Gründe dieselben seien, welche schon oft zur Sprache gebracht wären und so als allgemein bekannt vorausgesetzt werden könnten.

Auch darüber war die Abtheilung einig, daß es nach den Mittheilungen des Gouvernements über die Lage der Verhandlungen über die Press-Angelegenheit bei dem hohen Bundestage es nicht an der Zeit sei, Spezial-Anträge der Petitionen zur näheren Erörterung zu bringen.

Wenn nun schon Preußen als ein deutscher Bundesstaat sich den aus den Bundesverhältnissen hervorgehenden Hindernissen nicht entziehen kann, so glaubt doch die Abtheilung, daß der jetzt Vereinigte Landtag die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen dürfe, die in Bezug auf die Pressgesetzgebung begüthlichen Wünsche an den Stufen des Thrones niederzulegen, denn es handle sich darum, zu zeigen, wie der Landtag über diese wichtige Angelegenheit denkt, welche Gesinnung die Abgeordneten befeelt, und wie in dem Volke die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Aufhebung der Censur und Erlassung eines Pressstrafgesetzes lebe, von welcher man die Beseitigung aller vorhandenen Mißstände erwarte. Die unterzeichnete Abtheilung einigte sich deshalb dahin, dem Vereinigten Landtage vorzuschlagen:

„unter dankbarer Anerkennung der bereits von Seiten der Krone geschehenen Schritte an Se. Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, von dem seither befolgten Präventiv-System abgehen, in der ganzen Monarchie die Censur aufheben, Pressfreiheit gewähren und zu diesem Zwecke ein Pressstrafgesetz entwerfen zu lassen und dem Vereinigten Landtage zur Verathung Allernädigt vorzulegen.“

Meine Herren! Ich bin früher ein entschiedener Gegner der Pressfreiheit gewesen, was ich offen bekenne; ich bin aber jetzt zu der Ueberzeugung gekommen, daß, so wie jetzt der Zustand der Presse ist, er nicht bleiben kann, denn die Censur gewährt in ihrer jetzigen Lage den Schutz nicht, den wir haben müssen und verlangen können. Ich habe in neuerer Zeit gesehen, wie durch die Presse die Ehre des Privatmannes aufs Unerschämteste angetastet wird, wie durch sie der Kredit von Kaufleuten untergraben wird, so daß sie in Gefahr kommen, ihr Eigenthum zu verlieren. Der Staat, die Krone, die Religion, nichts ist mehr der Presse heilig gewesen, sie hat unter der Censur Alles angetastet. Wenn in einer Zeitschrift, die in einem Bundesstaat erscheint, der die Censur strenger handhabt, wie mancher anderer, ungefähr mit folgenden Worten hat gesagt werden können: Das Christenthum ist ein Schlamm, in dem die ganze Menschheit versunken ist; dann, meine Herren, ist es an der Zeit, daß von den Regierungen ernstlich eingegriffen wird. So ist die Abtheilung einstimmig zu dem Antrage gekommen, der der hohen Versammlung so eben von mir vorgelesen ist.

Abgeordn. von Auerwald: Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, mich den von dem Herrn Referenten, abgesehen von dem Abtheilungs-Gutachten, so eben angeführten Gründen anzuschließen oder dieselben anderweitig zu vervollständigen. Ich hege die Ueberzeugung, daß ich in große Verlegenheit gerathen würde, wenn ich es unternehmen sollte, hier etwas von Bedeutung über den fraglichen Gegenstand zu sagen, was nicht bereits in und außerhalb ständischer Verhandlungen, in Büchern mehr oder minder bedeutenden Inhalts gesagt worden ist, und was nicht bei

dem großen Interesse, welches diese Sache im ganzen Volke erregt, vollständig zur Kenntniß Aller, die Theil daran nehmen, gekommen ist.

Dagegen glaube ich, daß es Pflicht ist, diejenige Ueberzeugung, die sich hiernach gebildet hat, da unzweifelhaft auszusprechen, wo die Frage vorliegt, so daß ich meines Theils mich hier entschieden, und zwar für das Gutachten der Abtheilung erkläre. Ich glaube aber, wenn das, was ich gesagt habe, nicht bloß von mir, sondern von einem großen Theile, möglicherweise von der ganzen Versammlung gilt, daß wir dann vielleicht einen durchaus richtigen Weg einschlagen, wenn wir eine jede Diskussion über diesen Gegenstand vermeiden und uns lediglich darauf beschränken, daß wir Sr. Majestät dem Könige gegenüber die große Thatfache aussprechen, daß unser ganzes Volk von dem Verlangen nach Pressfreiheit und nach einem Pressgesetz befehl ist, und daß dies Verlangen nicht erlöschen wird, bis es Befriedigung gefunden hat. Dies Sr. Majestät auszusprechen, in sofern der Antrag in der vorgeschlagenen Form Unterstützung findet, und natürlich ohne die Meinung irgend eines Mitgliedes beschränken zu wollen, ist mein Antrag, und ich bitte den Herrn Marschall, die hohe Versammlung zu fragen, ob derselbe Unterstützung findet, oder vielmehr, wenn ich mir diese ausnahmsweise Fragestellung gestatten darf, ob er Widerspruch findet.

4) Zwei Petitionen hatten beantragt, daß die Anonymität der Presse aufgehoben werde. Die Kurie nahm die Vorschläge nicht in Betracht, dagegen beschloß sie mit einer Stimmenmehrheit von mehr als  $\frac{2}{3}$ , »daß jedes Blatt verpflichtet sein soll, die Erwiderung und respektive Rechtfertigung eines in demselben persönlich Angegriffenen gegen Insertionskosten aufzunehmen.«

5) Zwei Abgeordnete hatten um Feststellung des Hauptfinanzetats und auf Kontrolle des Staatshaushalts angefragt. Das Gutachten lautete:

Der Abgeordnete Thiel-Wangotten hat mit Rücksicht auf die Inkonsequenzen, welche daraus hervorgehen, daß nach der Verordnung vom 3. Februar a. e. über die Bildung des Vereinigten Landtages diesem das Recht der Zustimmung zu neuen und erhöhten Steuern und der Mitgarantie der Staats-Anleihen übertragen, andererseits aber die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats als ein ausschließendes Recht der Krone vorbehalten ist, beantragt, daß

- 1) eine gewisse Verantwortlichkeit der Verwaltungs-Behörde den Ständen gegenüber festgestellt, und
- 2) diesen die Mitbestimmung über die Verwendung der Steuern u. s. w. überwiesen werde.

Ferner hat der Abgeordnete Flemming beantragt, Se. Majestät den König zu bitten, das aus dem alten ständischen Bewilligungsrecht der Landesabgaben fließende Recht der Kontrolle des Staatshaushalts mit jenem Rechte den Ständen wieder ungeschmälert zu gewähren.

Se. Majestät der König haben in der Thron-Rede die Worte ausgesprochen: das den Ständen zuerkannte Steuerbewilligungsrecht ist ein Recht, dessen Verantwortlichkeit weit schwerer wiegt, als die Ehre, die es giebt.

Die tiefe Bedeutung dieses königlichen Wortes leuchtet Jedem ein, der im Volke lebt, der seine Bedürfnisse kennt, der die Last fühlt, die besonders für die ärmeren Klassen in den Steuern liegt.

Die Verantwortlichkeit, welche aus jenem Rechte entspringt, ist mit dem 3. Februar d. J. auf die Stände übergegangen. Ihnen liegt jetzt die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß durch die Erhaltung eines geordneten Staatshaushalts jener neuen oder erhöhten Steuererhebung vorgebeugt wird, daß neue Steuern nur für unabwiesbare Bedürfnisse des Staats bewilligt und die bewilligten Steuern nur für die bestimmten Zwecke verwendet werden. Die

Staats-Anleihen stehen hierin den Steuern gleich, denn sie sollen aus dem Vermögen der Staatsangehörigen, aus den Steuern getilgt werden.

Jene Pflicht haben die Stände nicht im eigenen Interesse zu erfüllen; sie ist ihnen Pflicht den Steuernden gegenüber. Bei voller Anerkennung des redlichen Willens und der Einsicht der Verwaltungs-Behörde dürfen die Stände doch sich nicht einem Vertrauen, einer bloßen Voraussetzung allein hingeben, da, wo sie eine Pflicht gegen Andere zu erfüllen haben. Sie müssen in den gesetzlichen Formen eine Sicherstellung haben, daß sie sich von ihrer Verantwortlichkeit befreien können. Sie müssen also die gesetzlichen Mittel erstreben, jene Pflichten erfüllen zu können.

Diese Mittel bestehen in der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und in der daraus hervorgehenden Kontrolle über die Finanz-Verwaltung, so wie in der Verantwortlichkeit der Verwaltungs-Behörden hinsichtlich der Finanz-Verwaltung den Ständen gegenüber.

Nur die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats kann den Ständen vollkommene Sicherheit gewähren, daß die Finanz-Verwaltung so geordnet ist, daß jeder Erhebung neuer oder erhöhter Steuern möglichst vorgebeugt ist, zugleich aber die wahren Bedürfnisse des Staats befriedigt sind und neu hinzutretende Bedürfnisse ihre volle Berücksichtigung erlangen; ferner, daß die bewilligten Steuern ausschließlich für den Zweck, wofür sie bewilligt, verwendet, und daß sie wieder aufgehoben werden, sobald der Staatshaushalt ihr Fortbestehen entbehrlich macht. Wenn nun der §. 11 der Verordnung vom 3. Februar d. J. die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats als ein ausschließendes Recht der Krone bezeichnet, den Ständen hingegen das Steuerbewilligungsrecht eingeräumt ist, so gehen hieraus unvermeidlich Inkonsequenzen und Konflikte hervor. Tritt der Fall ein, daß die Stände Steuern bewilligen sollen, so müssen sie sich aus der ihnen zur Information vorzulegenden Uebersicht des Staatshaushalts und aus dem Haupt-Finanz-Etat überzeugen, ob die Steuer nöthig ist. Gelangen sie hierbei zu der Ueberzeugung, daß durch eine anderweite Verwendung der Staats-Einnahmen die Einführung der Steuer hätte beseitigt werden können, so liegt hierin ein Vorwurf, der, weil er auf Geschehenes gerichtet ist, nicht mehr gehoben werden kann, und eine schiefe Stellung der Stände zum Throne involvirt. Es liegt ferner aber darin eine Aufforderung für die Stände, darauf zu dringen, daß jene Uebelstände für die Zukunft beseitigt, daß die zulässigen Ersparnisse bewirkt werden und die Verwendung der Staats-Einnahmen so geregelt wird, wie sie nach der Ueberzeugung der Stände zweckmäßig und nothwendig ist. Für eine nach ihrer Ueberzeugung unzweckmäßige Verwendung dürfen sie keine Steuern bewilligen. Sie werden also zur Steuerverweigerung genöthigt sein, so lange der Finanz-Etat nicht ihrer Ansicht entspricht. Sie werden hiernach faktisch zur Feststellung des Etats gelangen, die ihnen de jure nicht gestattet ist. Dies ist für das Verhältniß der Krone zu den Ständen, für die Würde der Krone nicht heilsam. — Die Krone selbst, wie die Stände, müssen darum wünschen, daß dies Verhältniß gesetzlich so geregelt wird, wie es faktisch nur bestehen kann. Diesen Wunsch, diese Nothwendigkeit sind die Stände berufen, dem Throne gegenüber auszusprechen und um die Verleihung des Rechts der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats allerunterthänigst zu bitten.

Eine nothwendige Folge des Rechts zur Feststellung des Haupt-Finanz-Etats ist die Kontrolle des Staatshaushalts in der Art, daß den Ständen regelmäßige Nachweisungen über die Verwendung der Staats-Einnahmen gegeben werden, und daß die Verwaltungs-Behörde für die Befolgung des Finanz-Etats den Ständen gegenüber verantwortlich ist. Denn wer den Etat festzustellen das Recht hat, kann auch fordern, daß er inne gehalten

wird. — Einen besonderen Antrag hierauf hält die Abtheilung daher nicht für nöthig, sondern als in dem Hauptantrage eingeschlossen.

So nachtheilig der jetzt bestehende gesetzliche Zustand durch die daraus hervorgehenden Konflikte zwischen Krone und Ständen auf ihr gegenseitiges Verhältniß wirken, so hindernd derselbe einer rechtzeitigen und bereitwilligen Darbietung der Mittel zur Befriedigung neu hervortretender Bedürfnisse des Staats entgegentreten müßte, so fördernd wird es für die Interessen des Staats sein, wenn den Ständen die Befugniß eingeräumt wird, den von der Staatsregierung vorgelegten Haupt-Finanz-Etat ihrer Prüfung und Feststellung zu unterwerfen. Die Staatsregierung wird hierdurch jedes Vorwurfs einer unzumuthigen Verwendung überhoben. Die Ueberzeugung, daß die Finanz-Verwaltung den Bedürfnissen entsprechend geordnet ist, daß Ersparnisse nicht möglich sind, wird die Stände stets bereitwillig machen, für neue, von ihnen anerkannte Bedürfnisse neue Mittel zu gewähren und sie ohne Zögern dann zu bieten, sobald die Nothwendigkeit hervortritt, und in dem vollen Umfang, in welchem sie hervortritt, ohne daß lange, im Erfolg zweifelhafte Erörterungen die nöthige Maßregel hinausschieben oder zur halben machen. Die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats durch die Stände wird also heilsam für ihr Verhältniß zum Thron und heilsam für die Interessen des Landes sein.

Nach §. 9 der Verordnung vom 3 Februar d. J. ist allerdings die Zustimmung bei Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zöllen, so wie bei denjenigen indirekten Steuern, deren Sätze-Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand der Uebereinkunft mit anderen Staaten bilden, den Ständen nicht eingeräumt. Aber abgesehen davon, daß auch bei jenen Zöllen und indirekten Steuern den Ständen das Recht des Beiraths zusteht, können die Stände ihren Pflichten gegen die Steuernden nur dann genügen, wenn ihnen die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats zugestanden wird. Denn das Maß der von ihnen zu bewilligenden Steuern muß sich nach dem Bedürfniß richten, was nach Verwendung aller übrigen vorhandenen Staats-Einnahmen noch zu decken übrig bleibt. Diejenigen Abgaben, welche durch Vereinbarungen mit anderen Staaten festgestellt sind, können ohnehin während der Dauer der Verträge einer willkürlichen Aenderung nicht unterworfen werden, und sind also so lange in ihren Sätzen, wenn auch nicht im Ertrage, als unabänderlich feststehende Einnahmen zu betrachten. Die Erträge aus diesen Zöllen und indirekten Steuern, so wie die Erträge der Domänen und Regalien, können bei der Frage, ob und in welchem Maß andere neue Steuern zu bewilligen sind, nur als vorhandene, als gegebene Einnahmen des Staats angesehen werden, und nur derjenige Theil der Steuern, welcher in solcher Weise nicht als gegebene Einnahme zu betrachten ist, kann bei der Feststellung des Einnahme-Etats erhöht oder ermäßigt werden. Dieser letztere Theil ist es aber eben, welcher dem Steuerbewilligungs-Recht der Stände unterliegt. Sie sind also wesentlich dabei theilhaftig, daß dieser wandelbare Theil der Einnahmen so normirt und etatirt wird, daß weder über den Bedarf hinaus Steuern erhoben werden, noch der wirkliche Bedarf ungedeckt bleibt.

Also auch bei der jetzigen Begränzung des Steuerbewilligungsrechts der Stände ist es zur Erfüllung der für sie daraus entspringenden Pflichten nöthig, ihnen die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats zu gewähren. — Es liegt hierin nicht sowohl eine Erweiterung der ständischen Rechte, als eine notwendige Folge des bereits verliehenen Steuerbewilligungsrechts, ein notwendiges gesetzliches Mittel zur vollständigen, pflichttreuen Ausübung dieses Rechts.

Die Frage:

Beschließt die Abtheilung, vorzuschlagen, Se. Majestät den Kö-

nig allerunterthänigst zu bitten, dem Vereinigten Landtag in Erwägung der ihm durch das Steuerbewilligungsrecht zugewiesenen Obliegenheiten das Recht der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats Allergnädigst zu bewilligen?

wurde hiernach in der Abstimmung durch 9 Stimmen bejaht, durch 6 verneint.

Die Minorität der Abtheilung hält die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats durch die Stände für sein nothwendiges Erforderniß, um die aus dem Steuerbewilligungsrecht hervorgehenden Pflichten erfüllen zu können. Sie hält die angeordnete Vorlegung der Uebersicht des Staatshaushalts und des Haupt-Finanz-Etats zur Information für ausreichend, um die Wünsche der Stände wegen Abänderungen desselben zur Kenntniß des Thrones zu bringen und dadurch die Erledigung herbeizuführen. Sie sieht in dem Steuerbewilligungsrecht, was auch das Recht der Versagung in sich schließt, das Mittel geboten, unzweckmäßigen Verwendungen zu steuern. Sie erkennt in der periodischen Wiederkehr des Vereinigten Landtages, wenn diese gewährt wird, eine genügende Sicherstellung, daß zu jeder Zeit die Wünsche des Landes, die auf eine anderweite Verwendung der Staats-Einnahmen, auf Ersparnisse in den Ausgaben, auf angemessene Berücksichtigung neu hervortretender Bedürfnisse gerichtet sind, zur Allerhöchsten Entscheidung gelangen. Sie hält es deshalb und an sich nicht wünschenswerth, schon jetzt auf Erweiterung der ständischen Rechte anzutragen, wo die Erfahrung die Unzulänglichkeit der jetzt den Ständen bewilligten Rechte noch nicht dargethan hat. Sie erkennt in dem ausdrücklichen Vorbehalt der Krone zur Feststellung des Haupt-Finanz-Etats eine bestimmte Begränzung des ständischen Rechtes, die in der Verfassung beruht, und glaubt, bei Ueberschreitung dieser Gränze die Basis der jetzigen ständischen Verfassung zu verlassen und den ganzen Geist derselben zu verletzen. Sie sieht endlich in der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats durch die Stände eine Schmälerung der wohlbegründeten Rechte der Krone.

Landtags-Kommissarius: Wenn der Antrag, welcher in diesem Augenblick die Versammlung beschäftigen soll, zu einer Zeit hier zum Vortrage gekommen wäre, wo es sich mit Wahrscheinlichkeit hätte voraussetzen lassen, daß er noch die gesetzlichen Stadien durchlaufen und also zur Beantwortung der Krone Veranlassung geben werde, so würde ich in diesem Augenblick das Wort nicht ergriffen haben. Da aber diese Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden, da vielmehr beinahe mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß der Antrag die gesetzlichen Stadien nicht mehr durchlaufen, daß also der Krone keine anderweitige Gelegenheit gegeben werden wird, sich während der gegenwärtigen Diät des Vereinigten Landtages darüber zu äußern, so sehe ich mich schon zu dieser Erklärung veranlaßt.

Sie geht dahin:

daß die Regierung keinesweges gewilligt ist, von dem im §. 11 der Verordnung vom 3. Februar d. J. vorbehaltenen ausschließenden Rechte: der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und der Bestimmung über die Verwendung der Staats-Einnahmen und Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, irgendwie abzugeben, indem sie dasselbe zu denjenigen Grundlagen unserer Verfassung zählt, welche des Königs Majestät in der Allerhöchsten Botschaft vom 22. April d. J. als unantastbar bezeichnet haben.

Wenn von der Majorität der Abtheilung als Grund der Petition angegeben ist, daß ohne die in Anspruch genommene Befugniß, das Recht der Stände, neue Steuern und neue Darlehne zu bewilligen, nicht geübt werden könne, so kann ich in Widerlegung dieser Behauptung mich nur auf diejenigen Gründe beziehen, welche die Minorität in dem Gutachten der Abtheilung für

die entgegengesetzte Ansicht niedergelegt hat, die ich für ganz vollständig halte.

Die Regierung hat allerdings bereits praktische Erfahrungen darüber gemacht, da eine Fraction der hohen Versammlung die Rechte, welche ihr in Betreff des Staats-Haushaltes zustehen, nicht für genügend gehalten hat, um sich für eine Proposition, welche auf die Bewilligung eines Darlehens ging, auszusprechen, und es ist möglich, daß die Regierung noch öfter in eine ähnliche Lage kommt, weil sie den Ansichten der Mitglieder der Versammlung und ihrer Majorität keinen Zwang anlegen kann. Sie ist aber der festen Ueberzeugung, daß, wenn sie fortfährt, bei ähnlichen Propositionen die Finanzlage mit voller Offenheit darzulegen, und dadurch denjenigen Mitgliedern, welche sich über deren Zustand unterrichten wollen, dazu die Gelegenheit zu bieten, wenn sie Anträge auf Steuer-Veränderungen und Aufnahme von Darlehen auf solche Fälle beschränkt, wobei das Wohl des Vaterlandes wirklich bezweckt wird, dann die künftigen Versammlungen der Vereinigten Landtage, ohne auf Rechten zu bestehen, deren Bewilligung nur von dem freien Entschlusse des Königs abhängen wird, der Krone ihren Beistand zur Förderung der wahren Interessen des Landes nicht versagen werden.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Mir scheint, daß das, was wir von dem Herrn Landtags-Kommissar gehört haben, nicht eine Veranlassung für uns zu sein braucht, die von der Abtheilung uns vorgeschlagene Bitte zurückzuweisen. Allerdings ist, wie der Herr Kommissar am Schlusse seines Vortrages gesagt hat, die Gewährung einer solchen Bitte einzig und allein von dem Entschlusse Sr. Majestät abhängig. Aber gerade, weil dies der Fall ist, wie mag es uns da verboten sein, eine Bitte zu stellen? Und wenn es nicht verboten ist, so kann in der Mittheilung des Herrn Kommissars kein Grund zur Unterlassung der Bitte liegen. Wie kann Sr. Majestät die Bedürfnisse und Wünsche des Volkes anders erfahren, als durch das Organ dieser Versammlung? Werden nicht die Entschlüsse Sr. Majestät, wie die eines jeden weisen Menschen, durch Fortentwicklung der Dinge und Verhältnisse mit bestimmt? Kann nicht, was Sr. Majestät für jetzt als unzweckmäßig erachten, in der Folge als zweckmäßig, ja nothwendig erachtet werden? Deswegen kann eine unbefangene Erörterung dieses Gegenstandes nicht als ungeeignet betrachtet werden, und keine Veranlassung zur Zurückweisung der Bitte vorhanden sein, wenn wir glauben, daß die Stellung derselben nützlich und zweckmäßig sei. Der Herr Landtags-Kommissar hat bemerkt: Jeder, der sich mit dem Finanz-Etat bekannt machen wolle, könne sich die gehörige Ueberzeugung darüber verschaffen, daß Alles ordentlich mitgetheilt worden, und dies sei genügend, um unsere Ueberzeugung bei Bewilligung neuer Anleihen oder neuer Steuern zu begründen. Ich halte diese Ansicht für einen Irrthum. Woraus entstehen neue Steuern, woraus die neuen Anleihen? Aus nichts Anderem, als aus dem Bedürfnisse. Woraus entsteht dieses? daraus, daß die vorhandenen Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse für nothwendige Ausgaben nicht ausreichen. Hieraus folgt ganz von selbst, daß, so lange nicht diese Versammlung eine wesentliche Einwirkung darauf hat, in welcher Weise die Einnahme-Quellen des Staates verwendet werden, ihr auch das Mittel fehlt, die Bedürfnisse zeitig auf andere Weise als durch neue Steuern und Anleihen zu befriedigen. Denken Sie sich den Fall, daß die Verwaltung uns mitgetheilt habe, wie sie die Finanzen verwaltet hat, so gehört doch das, was sie uns darüber mitgetheilt hat, der Vergangenheit an. Haben wir keine entscheidende Stimme darüber, auf welchen Zweig der Staats-Verwaltung sie mehr, und auf welchen sie weniger von den Einnahme-Quellen des Staates zu verwenden hat, so fehlt uns auch das Mittel, die Regierung zu verhindern, da, wo mehr als nöthig verwendet, diese unsere Ansicht geltend zu machen. Wenn Je-

mand ein gewisses Vermögen eines Anderen verwaltet, und hinsichtlich der Art und des Umfangs der Ausgaben kein bestimmtes Maß gesetzt ist; wenn er das Vorhandene verwenden kann, ohne mit dem Anderen darüber einig zu sein; wenn nun ferner dieser Letztere verpflichtet ist, in sofern die vorhandenen Mittel zu dieser Verwendung nicht ausreichen, ein Mehreres zuzusetzen, — so entsteht ganz von selbst die Folge, daß einzig und allein von demjenigen, der auf diese Weise frei über die Verwaltung verfügen kann, es abhängt, daß der Andere noch mehr Geld zur Verwaltung beibringen muß. Ich glaube, daß es Jedem klar sein wird, wie unmöglich es ist, mit gutem Gewissen und besser Ueberzeugung die Einnahme-Quellen des Staates durch neue Steuern oder Anleihen zu vermehren, wenn man nicht zugleich darauf hinwirken kann, daß die Nothwendigkeit dieser Vermehrung nicht entstehe. So wie das Verhältniß jetzt ist, kann die Verwaltung Verpflichtungen mancherlei Art eingehen und dadurch die Ausgaben vermehren. Indem die Zustimmung der Stände zum Haupt-Finanz-Etat nicht erfordert wird, kann es möglich sein, eine den Ansichten der Stände widersprechende Finanz-Verwaltung zu haben. Ich führe Ihnen zum Belege nur ein paar Punkte an. Die Seehandlung hat Einnahmen und Ausgaben in ihrem Geschäft zu bestreiten; in der uns mitgetheilten Finanz-Uebersicht steht unter den Einnahme-Quellen eine Summe von 100,000 Rthlr. als Ueberschuß ihrer Geschäfte angeführt. Hierbei würde gleich die Frage entstehen: ist es nützlich, ist es weise bei einer guten Finanz-Verwaltung, daß die Seehandlung in dieser Art, wie sie ihre Geschäfte betreibt, es ferner thue? ist es weise, aus diesem Institute eine Summe von 100,000 Rthlr. zu beziehen, oder ist es dem Finanz-Interesse des Staates angemessener, die Geschäfte der Seehandlung auf andere Grundsätze, als den gegenwärtig befolgten, hinzuführen? Eben so, meine Herren, kann in dem gegenwärtigen, noch etwas ungewissen Zustande unserer Gesetze in Beziehung auf Garantien keine vollständige Sicherheit und, ich setze hinzu, nicht einmal eine dem Gouvernement nützliche Verwaltung bestehen, wenn nicht die Stände eine starke Einwirkung auf die Festsetzung des Haupt-Finanz-Etats erlangen. In einem solchen Etat sind die möglichen Ausgaben eben sowohl wie die Einnahmen vorauszusetzen, und die Festsetzung eines solchen Etats macht es dann über alle Zweifel klar, was jetzt noch hinsichtlich der Grundsätze über Garantien zwischen dem Gouvernement und zwischen den Ständen nicht ganz ins Reine gesetzt worden ist. Wir haben hierüber noch kürzlich ein Beispiel gehabt. Es wurden vom Ministertisch aus Erklärungen gegeben, nach welchen die Staats-Verwaltung die Garantie der Bankscheine nicht in vollem Maße anerkannte. Es ist darauf von Sr. Majestät dem Könige eine in die Gesetz-Sammlung zu rückende Allerhöchste Kabinetts-Ordre erlassen worden, nach welcher diese Garantie auf das Vollständigste ausgedrückt wird, und wonach ausdrücklich bestimmt worden ist, daß auch die Gerichte und Pupillen-Kollegien die Bankscheine immer zum vollen Nennwerthe nehmen sollen. Bei dieser Veranlassung entsteht nun gleich eine ständische Rechtsfrage: handelt es sich im vorliegenden Falle nur darum, die von den Herren Ministern geäußerten Ansichten zu berichtigen, so genügte es, daß entweder dieserhalb ein Erlass Sr. Majestät an die Herren Minister, der nicht in die Gesetz-Sammlung gerückt würde, ergangen wäre, oder daß die Herren Minister einfach erklärt hätten, daß ihre Ansichten nach näheren, von Sr. Majestät erlassenen Befehlen nicht die richtigen gewesen seien. Dann wäre die Sache gerade in dem Zustande geblieben, in welchem sie sich befand; indem aber ein Gesetz über die Garantie erlassen wurde, entstand gleich die Frage, ob nicht dieses Gesetz nach der Ueberzeugung der Stände uns hätte vorgelegt werden müssen. Ich führe diesen Fall nicht an, um eine Entscheidung seitens der Stände darüber zu provoziren, wie es in dieser Hinsicht nach ihrer Meinung hätte

gehalten werden müssen, sondern nur, um darzuthun, daß, so lange die Stände nicht das Recht der Zustimmung zum Haupt-Finanz-Etat erlangen, es unausbleiblich sein wird, daß manchmal, und ich möchte sagen stets, Konflikte zwischen der Regierung und den Ständen über das Finanzwesen entstehen. Ich nehme aber keinen Anstand, jetzt noch meine Bemerkungen hinzuzusetzen, daß es nach meiner Ueberzeugung im gouvènementalen Interesse liegt, die Zustimmung der Stände zu dem Haupt-Finanz-Etat eintreten zu lassen. Es werden Ansprüche an den Staat mancherlei Art gemacht: Von der einen Seite wird man diese Ausgaben als vorzüglich nützlich und nothwendig, von der anderen Seite wieder andere Ausgaben als nützlich und nothwendig verlangen; von der einen Seite wird man geltend machen wollen, dieser oder jener, eine bedeutende Summe im Staats-Haushalts-Etat einnehmende Posten müsse reduziert werden. Nehmen wir an, daß selbst seitens des Gouvènements die Ansicht gehegt werde, eine solche Reduktion sei nothwendig; nehmen wir auch an, daß Anträge auf eine größere Verwendung zu gewissen Ausgaben gemacht werden, daß aber das Gouvènement der Ansicht sei, diese oder jene vielseitig verlangte Ausgabe sei nicht zu machen, — so wird das Gouvènement die verlangten Ausgaben abschlagen, oder irgend einen bedeutenden, bisher bestandenen Ausgabeposten reduzieren. In beiden Fällen aber wird es sich in einer viel schwierigeren Lage befinden, wenn es ohne ständische Zustimmung auf seine Verantwortlichkeit hin dies zu thun hat, als wenn hier der Haupt-Finanz-Etat diskutiert und, nach den Vorschlägen des Gouvènements, hier festgesetzt wird. Die moralische Stärke der Regierung wird dadurch unendlich gewinnen, sie wird Größeres thun, sie wird Nützlicheres ausführen können, sie wird Reformen, zu welchen sie die beste Aussicht hat, viel leichter durchführen können, wenn eine solche Einwirkung der Stände besteht, als im entgegengesetzten Falle.

Ich bin also für den Antrag der Majorität der Abtheilung nicht allein, weil es sich hier um Rechte dieser Versammlung handelt, ich bin noch vielmehr aus dem Grunde dafür, weil ich die Gewährung dieses Antrages im Interesse des Gouvènements als eine Stärkung desselben betrachte.

Landtags-Kommissar: Nur auf einen einzigen Punkt der Rede des geehrten Abgeordneten aus der Rhein-Provinz, welcher die Frage über die Bankscheine betrifft, muß ich mir wenige Worte zu erwidern erlauben. Ich kann in dieser Beziehung meine Bewunderung darüber nicht unterdrücken, daß die Ansicht hat aufgestellt werden können, zu der durch die Gesetz-Sammlung zu publizirenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre, welche ich vor etwa 8 Tagen hier vorzulesen die Ehre hatte, sei die ständische Zustimmung nöthig gewesen. Untersuchen wir, was geschehen ist. Der betreffende Paragraph des ohne ständischen Beirath erlassenen Bank-Privilegiums lautet wörtlich: „Der Umlauf dieser Noten ist im ganzen Umfange Unserer Staaten gestattet; auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Kassen baaren Geldes, so wie statt der Kassen-Anweisungen, angenommen werden; im Privatverkehr soll aber Niemand zur Annahme gezwungen sein.“ Der Sinn dieses Paragraphen war dadurch ungewiß geworden, daß ein Ober-Landesgericht der Monarchie den Zweifel aufgestellt hatte, ob unter den darin genannten öffentlichen Kassen auch die Depositorien der Königlichen Gerichte zu verstehen seien. Es hatten sich beinahe eben so viele Stimmen für als gegen die Frage erklärt. Hieraus haben des Königs Majestät Veranlassung genommen, eine authentische Interpretation dahin zu ertheilen, daß auch die Depositorien der Königlichen Gerichte zu den öffentlichen Kassen zu zählen seien, daß mithin auch diese, wie alle anderen öffentlichen Kassen, die Bankscheine unter allen Umständen anzunehmen hätten. Es ist also nichts erfolgt, als keine einfache De-

klaration darüber, in welchem Umfange Se. Majestät durch das Bank-Privilegium Allerhöchst ihre Kassen haben anweisen wollen, diese Scheine anzunehmen; in welchem Umfange diese Bankluta in den Kassen gelten solle. Daß hierzu die ständische Mitwirkung erforderlich gewesen wäre, das habe ich in keinem Gesetz zu erkennen vermocht; wenigstens reicht mein Scharfsinn — ich muß dies offen gestehen — dazu nicht aus.

Uebrigens verzichte ich eben so gern, wie der geehrte Redner, darauf, daß diese Angelegenheit in der hohen Versammlung zu einer weiteren Diskussion gelangen möge.

Nachdem mehrere Redner, insbesondere aber der Abgeordnete Wilde aus Breslau für und die Freiherren von Massow und Manteuffel gegen den Antrag der Abtheilung gesprochen, erklärte sich der Abg. Graf v. Schwertin dahin:

Es liegt uns ein Antrag der Abtheilung vor:

„Beschließt die Abtheilung vorzuschlagen, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, dem Vereinigten Landtag in Erwägung der ihm durch das Steuerbewilligungsrecht zugewiesenen Obliegenheiten das Recht der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats Allernädigst zu bewilligen?“

Ich bin gegen diesen Antrag auf das allerentschiedenste, zwar nicht aus dem Grunde, den das geehrte Mitglied aus der Mark Brandenburg vor mir dagegen angeführt hat, indem ich nicht, wie er, glaube, es wäre dies der Weg zur constitutionellen Monarchie. Eine solche Annahme ist, wie mir scheint, absolut unhistorisch; denn es hat das ständische Recht der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats lange vorher bestanden, ehe es überhaupt constitutionelle Monarchien gab, und ist gewiß ein altgermanisches. Wenn sich der geehrte Redner in die Geschichte seiner eigenen Provinz etwas vertiefen will, so wird er dieses Recht dort ebenfalls finden, und die Provinz Brandenburg hat doch wohl noch nie eine constitutionelle Verfassung gehabt. Also ich sage, nicht aus diesem Grunde bin ich dagegen, sondern aus dem Grunde, weil ich einen solchen Antrag an Se. Majestät jetzt nicht für zeitgemäß erachte.

Ich habe bereits bei früheren Debatten Veranlassung gehabt, mich dahin auszusprechen, daß ich die Verfassung vom 3. Februar nicht für so konsolidirt erachte in Bezug auf Finanz-Angelegenheiten, um jetzt schon nach gewissenhafter Ueberzeugung zu einer Anleihe meine Zustimmung geben zu können. Es folgt daraus aber nicht, daß ich diese Konsolidirung nur dadurch erlangen zu können glaube, daß den Ständen das Recht der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats bewilligt würde; es ist in diesem Augenblick eine Petition in Berathung, die Information der Stände über den Finanz-Etat weiter auszudehnen, und schon um deswillen allein wird es nicht angehend sein, mit diesem Antrage einen andern zu kumuliren, die Feststellung des Finanz-Etats zu gewähren. Jedenfalls wird es nothwendig sein, zunächst abzuwarten, ob die Information in der Art und Weise uns gegeben wird, wie wir sie erbeten haben, und uns dies die Möglichkeit gewährt, so vollständig informirt zu sein, um die Steuerbewilligung und Anleihen so prüfen zu können, daß wir dadurch in den Stand versetzt werden, die Anleihe und Steuerbewilligung, die von uns gefordert wird, zu bewilligen. Gewiß eben so lebhaft, wie der Königliche Herr Kommissar sehne ich den Augenblick herbei, wo die Lage der Sache so sein wird, daß wir nicht genöthigt sind, Vorlagen, die uns von der Regierung im Interesse des Landes gemacht werden, aus prinzipieller Rücksicht zurückweisen, und ich wiederhole es, ich glaube nicht, daß dazu das Recht der Festsetzung des Finanz-Etats nöthig ist. Ich füge aber noch hinzu, daß ich eben so sehr der Zuversicht bin, daß in weiterer Entwicklung unserer ständischen Verhältnisse das Gouvènement bald selbst zu der Ueberzeugung kommen wird, daß die

Feststellung des Finanz-Stats durch die Stände in nothwendiger Konsequenz jeder geordneten ständischen Wirksamkeit liegt und durchaus nicht eine Schwächung der Macht der Krone involviret, sondern daß auch in diesem ständischen Recht die Stärke und Macht der Regierung und der Krone einen sicheren Stützpunkt findet. Ich habe daher den Wunsch, daß der Antrag der Abtheilung nicht angenommen werde, weil ich ihn nicht für zeitgemäß erachte. (Vielstimmiges Bravo.)

Dem Antrage Schwerins stimmten die übrigen Redner unter dem Vorbehalt bei, daß sie für jetzt von der Erörterung absehen wollten. Die Kurie beschloß mit großer Majorität, von der Berathung für diesmal abzusehen.

6) Mehrere Petitionen hatten auf baldigsten Erlaß einer längst in Aussicht gestellten Gemeindeordnung für das platte Land beantragt. Die Abtheilung schlug der Kurie vor: »Se. Majestät wolle geruhen, den Provinzen des östlichen Theiles der Monarchie, welche Kommunal-Gemeinde-Ordnungen für das platte Land dormalen durch ihre Landtage schon beantragt haben oder noch beantragen werden, ausgearbeitete Entwürfe dazu zur Berathung der betreffenden Provinziallandtage möglichst bald vorlegen zu lassen.« Der Landtagskommissar erklärte, daß den nächsten Provinziallandtagen dergleichen Entwürfe vorgelegt werden würden. Einstimmig wurde der Abtheilungsantrag angenommen.

7) Der Abgeordnete v. Franzius hatte petitionirt, daß alle Prozeßgesetze und über das Gerichtsverfahren und die Rechtspflege vor ihrer Promulgation den Ständen zur Berathung vorgelegt würden. Nach längerer Debatte nahm die Kurie den Antrag mit mehr als  $\frac{2}{3}$  an.

8) Es war beantragt, für die Todeserklärungen verschollener Seelente kürzere Fristen zu stellen. Die Kurie lehnte den Antrag ab.

9) Ein Abgeordneter hatte petitionirt, die Strafen für Diebstahl, Raub und ähnliche Verbrechen zu verschärfen. Der Antrag ward abgelehnt.

10) Eine Petition des Abg. Reichard war dahin gerichtet, die in dem Tarif zu dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 festgesetzte Erbschaftsstempelsteuer bei der Succession unter Eheleuten für alle Fälle aufzuheben. Die Kurie stimmte dem Antrage mit mehr als  $\frac{2}{3}$  bei und ging alsdann auseinander.

### Spanien.

Madrid, d. 19. Juni. Gestern Morgen hat man in aller Eile eine Compagnie Infanterie in der Richtung von Aranjuez abgehen lassen; es war das Gerücht in Umlauf, es habe sich dort eine Bande montemolinistischer Factiosen gezeigt.

### Portugal.

(London, d. 23. Juni.) Dem »Morning-Chronicle« sind Nachrichten aus Lissabon bis 15. Juni zugegangen. In der portugiesischen Hauptstadt war an diesem Tag aus Setubal die Meldung eingetroffen, daß Sa da Bandeira und Graf Mello sich mit 300 Mann als Kriegsgefangene unter den Schutz des englischen Admirals gestellt und St. Ubes übergeben hätten. Die übrige Besatzung hatte die Stadt während der Nacht geräumt und war unter den Befehlen von Galamba und dem Grafen Taipal nach Evora zu abgezogen; Vinhaes hatte sie nicht daran gehindert. Sa da Bandeira und seine Kameraden befinden sich an Bord des »Sidon«; der Admiral war am Abend in Lissabon erwartet. — Das Antas und die übrigen Gefangenen im Fort St. Julian dürfen nicht mehr, wie vorher, vielen

Besuch annehmen und die Besatzung ist um 200 Marine-soldaten verstärkt worden. Der Graf rath übrigen seinen Kameraden vollständige Unterwerfung an.

### China.

Der Schluß der Proclamation, welche der englische Gouverneur, nachdem er Canton zur Unterwerfung gezwungen hatte, an die Chinesen erließ, lautet, nachdem die mit Keying vertragenen Bedingungen vorausgeschickt sind, wie folgt: »Da es demnach den Chinesischen Beamten an Treu und Glauben gebricht, so bin ich mit Schiffen bis zur Hauptstadt der Provinz gekommen, um diese Beamten, die ihr Vergehen erkannt haben, wegen ihres schmachlichen Benehmens zur Verantwortung zu ziehen. Wir betrachten das chinesische Volk wie kleine Kinder, die wir beschützen wollen; aber wehe denen, die sich schlecht aufführen! Daß ein jeder höre, gehorche und zittere!« Die von der brittischen Regierung China auferlegten Bedingungen sind in der Hauptsache folgende: nach Verlauf von zwei Jahren haben die Engländer freien Eingang in der Stadt Canton; bekommen einen eignen Ankerplatz angewiesen; die Douane wird von den Factoreien entfernt und den Engländern sind vierzig Acker Grund und Boden abzutreten. — Es fanden von Seiten der Chinesen noch einige Versuche zum Widerstand statt; aber die Engländer machten täglich Promenaden in den Vorstädten und der Zorn des Volkes machte sich nur in Worten und Drohungen Luft. Die Behörden haben den Einwohnern eingeschärft, sich nicht in Massen um die Fremden zu versammeln und dieselben als Werkwürdigkeiten zu begaffen. Bevor die zwei Jahre abgelaufen sind, werden sich die Dinge vermuthlich noch ganz anders wenden.

### Magdeburg - Leipziger Eisenbahn.

#### A. Betriebs-Einnahmen:

1) Vom 1. Jan. bis ult. März 1847	149,132 Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.
2) Im Monat April e. . . . .	93,464	5	—
	<u>Summa</u>	242,596 Thlr.	6 Sgr. 6 Pf.

#### B. Personen-Frequenz:

1) Vom 1. Jan. bis ult. März 1847	113,351 Personen.
2) Im Monat April e. . . . .	87,137
	<u>Summa</u> 200,488 Personen.

#### C. Fracht- und Eilgüter-Verkehr:

1) Vom 1. Jan. bis ult. März 1847	485,160 $\frac{3}{4}$ Centner.
2) Im Monat April e. . . . .	215,295 $\frac{1}{2}$
	<u>Summa</u> 700,456 $\frac{1}{4}$ Centner.

### Personen-Frequenz

#### der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.

Bis incl. 12. Juni wurden befördert	295,097 Personen.
Vom 13. bis incl. 19. Juni e.,	incl. 1268 Personen aus dem Zwischenverkehr . . . . .
	14,337
	<u>in Summa</u> 309,434 Personen.

### Deutsch-katholische Gemeinde.

Sonntag den 4. d. früh 9 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Giese).  
Der Vorstand.

## Handels-Nachrichten.

— Berlin, d. 26. Juni. Wir hatten im Laufe dieser Woche vermehrte Landzufuhren von Getreide: 10 Wspl. Weizen, 38 Wspl. Roggen, 33 Wspl. Gerste, 95 Wspl. Hafer, und wurde bezahlt: 110/115 Thlr. für Weizen, 96/100 Thlr. für Roggen, 70/72 Thlr. für Gerste, 44/48 Thlr. für Hafer. Zunehmend davon passirte durch die Kanäle; durch den Finow-Kanal: 611 Wspl. Weizen, 3627 Wspl. Roggen, 843 Wspl. Hafer, 69 Wspl. Erbsen, circa 18.000 Ctr. Mehl; durch den Friedrich-Wilhelms-Kanal: 88 Wspl. Weizen, 40 Wspl. Hafer, circa 1750 Ctr. Mehl. Dagegen ging wasserwärts wenig ab: 133 Wspl. Weizen nach Hamburg, 480 Wspl. Roggen nach Magdeburg und Bernburg. — Um so ausgedehnter aber war der Versandt per Eisenbahn, welche den Andrang zu prompten Verladungen entfernt nicht befriedigen konnten. — Der Verkehr in Getreide beschränkte sich meist auf kleinere Partien, war aber ziemlich lebhaft. Weizen, wofür die Spekulation ganz ruhte, gab im Werthe etwas nach, obchon die letzteren Berichte von England etwas fester dafür aussprachen. Bei Ladungen ging nichts um. Wir notiren: weißer 85/87 pfd. poln. 114/118 Thlr.; bunter 84, 85 pfd. poln. 110/114 Thlr.; gelbe märk. Sorten fehlen. — Auf das Geschäft in Roggen hatten die ausländischen Berichte kaum einen Einfluß, dieser hing mehr ab von den russischen Abkünften in Stettin, deren sehr bedeutende dort eintrafen, welche größtentheils auf hier debouchirten. Zufolge dessen nahmen unsere Preise eine weichende Tendenz an, die bis über Mitte der Woche anhält, von da ab aber einer entgegengekehrten Platz machte. Demnach schlossen wir heute: loco 93/94 Thlr. bez., pro Juni bis 94 Thlr. bez. 95 Br., pro Juni/Juli bis 82 Thlr. bez., pro Juli/August bis 75 Thlr. bez. 76 Thlr. Br. — Gerste ist fast gänzlich geräumt, unter 72/73 Thlr. nach Güte nicht käuflich. — Von Hafer kam Mehreres heran, und Preise gaben eher nach; loco 46/54 pfd. 42/46 Thlr., schw. 48 pfd. 44 Thlr. Br. — Erbsen wurden weniger dringend ausboten, wodurch deren Werth auf 78,86 Thlr. sich befestigte.

Kleesaaten blieben außer Handel, weil keine Waare fehlte und geringe unbeachtet war; geforderte Preise waren für weißes 10/13 Thlr., für rothes 9/12 Thlr. nach Qualität. — In Delsaaten vorjähriger wie diesjähriger Ernte auf Lieferung wurde wegen Mangel an Offerten nichts gehandelt; für alten Rapps war 80 Thlr. zu bedingen, für neuen pro August/Sept. 76/78 Thlr. Rübsen war nicht beachtet. Die Frage für Rüböl auf Lieferung, besonders pro Herbsttermine, war im Zunehmen, wogegen Verkäufer mehr und mehr hinter hohen Forderungen sich zurückzogen, die ihnen auch gewährt werden mußten. Wir schlossen heute: loco und Juni/Juli 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Br., 11<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Gld.; Juli/Aug. 11<sup>5</sup>/<sub>6</sub> à 2<sup>2</sup>/<sub>3</sub>; Aug./Septbr. 12 Br., 11<sup>5</sup>/<sub>6</sub> Gld.; Septbr./Octbr. 12 Thlr. bez. u. Br., 11<sup>11</sup>/<sub>12</sub> Gld.; Octbr./Decbr. 12 Thlr. bez. u. Br., 11<sup>5</sup>/<sub>6</sub> Gld. — Für Leinöl fehlte Kauflust, 11 Thlr. loco Lieferung nominell. Mohnöl 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Thlr. Hanföl 16/15 Thlr. Palmöl 14<sup>1</sup>/<sub>4</sub>—14 Thlr. Südseethran 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Thlr.

Die Berichte über den Stand der Delsaaten im Felde nähern sich einander immer mehr dahin: daß weder qualitativ noch quantitativ ein großer Ertrag zu erwarten stehe, weil dieselben überhaupt nur, dünn stehend, wenig Schoten angefüllt haben und der Inhalt dieser durch Ungeziefer sehr beeinträchtigt worden. Auch Roggen erachtet man durchschnittlich nur dünn stehend und dessen Aehren wie Körnererbsen bei weitem nicht vollkommen. Die anderen Früchte sollen mehr oder weniger gut stehen, je nachdem Regen gefallen oder gefehlt hat. — Bei sehr geringem Bedarf und fehlender Meinung für Spiritus war derselbe ganz vernachlässigt und bei Partien fast unverkäuflich, weshalb dessen Werth wesentlich gewichen; loco bei Kleinigkeiten 31<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—31 Thlr., Juli/August zu 30 Thlr. verkauft u. Br.; pro August 31 Thlr. bezahlt. Die zu Felde stehenden Kartoffeln sollen zu den besten Erwartungen berechnigen. — Die Witterung war fruchtbar; warmer Sonnenschein und Regen wechselten mit einander. Der Wind war umlaufend, heut S. W.

## Bekanntmachungen.

Ein in den Geschäften der Auseinander-Setzungs-Behörden vollständig routinierter und in sittlicher Beziehung genügend empfohlener Protokollführer findet sogleich oder vom 1. October c. ab Anstellung. Offerten sind unter Beifügung eines Lebenslaufs an Unterzeichneten zu richten.

Kreis-Justiz-Commissarius Gühne  
zu Raumburg.

Mittwoch den 7. Juli c. soll das Obst des hiesigen Rittergutes, bestehend in Pflirschen, bedeutend viel Aprikosen, Nespeln, Birnen und Pflaumen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Hälfte der Kaufsumme wird sofort nach dem Zuschlage erlegt, und alles Uebrige vor der Auktion bekannt gemacht.

Stedten bei Schraplau, d. 28. Juni 1847.  
Rothmaler.

Auf dem Vorwerk Gimritz bei Halle stehen mehrere fette schlachtbare Kühe zum sofortigen Verkauf.

Ein Gasthof in einer Stadt ohnweit Halle, welcher blühende Nahrung hat, ganz neu erbaut, parterre 7 Piecen, incl. Keller, Speisekammer und Küche, erste Etage 6 Stuben nebst großem Saal, für 40 Pferde Stallung nebst Vergnügungs-Garten und einem vollständigen Inventarium, soll Familienverhältnisse halber sofort verkauft werden. Die nähere Offerte ist beauftragt nachzuweisen Höhne, Nr. 864, Grafeweg zu Halle a./S.

## Gesang-Unterricht.

Da ich mich als Gesanglehrer allhier habilitirt habe, so empfehle ich mich einem geehrten Publikum ganz ergebenst.

Carl Pielke,  
(Schüler von Joannes Miedsch),  
Brüderstraße Nr. 221.

Künftigen Sonntag den 4. Juli sollen 6 lange Pfeifen ausgelegelt werden, nach diesem Tanzvergnügen bei  
Hohen, den 29. Juni 1847.

J. Funke.

## Obst-Verpachtung.

Das zum Rittergute Hohenthurm gehörige Obst an der Chaussee, soll  
Montags den 5. Juli d. J.  
Vormittags 10 Uhr meistbietend verpachtet werden.

## Bekanntmachung.

Eine Quantität gut gehaltenes Lang-Roggenstroh ist noch zu verkaufen in der Mühle zu Unter-Esperstedt.

Schmidt.

Eine Familie auf dem Lande sucht eine Kindermuhme. Das Nähere bei F. Gansen, Goldarbeiter, gr. Ulrichsstraße Nr. 5.

Den Wehrmännern der 5. Compagnie 2. Bataillons (Halle) 27. Landwehr-Regiments rufe ich bei meiner Rückversetzung nach Magdeburg ein Lebewohl zu.

Halle, den 30. Juni 1847.

v. Grumbkow,  
Pr.-Lieut. im 27. Inf.-Reg. und Führer  
der 2. Comp. 4. komb. Ref.-Bat.



Donnerstag, den 1. Juli 1847.

**Deutschland.**

**Halle, d. 30. Juni.** Gestern Abend traf, auf einer Erholungsreise nach dem Rhein begriffen, der preussische Deputirte v. Auerswald hier ein. Schnell verbreitete sich die Kunde von seiner Anwesenheit, so daß schon nach einer Stunde dem gefeierten Manne von zahlreichen Verehrern aus der Mitte der Universität wie der Bürgerschaft durch eine Anrede und Sangesgruß laute und freudige Huldigung dargebracht wurde. Sichtlich erfreut, sprach Herr v. Auerswald, in bescheidenster Ablehnung der ihm persönlich gewordenen Ehre, Worte des Dankes und zuversichtlicher Hoffnung für die politische Entwicklung Preußens, welche den jugendlichen Kräften der Zukunft anheim gegeben sind.

**Berlin, d. 29. Juni.** Se. Durchlaucht der Herzog von Aremberg ist nach Brüssel, Se. Durchlaucht der Herzog von Croÿ nach Dülmen, Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath, Graf von Renard, nach Breslau, und Se. Excellenz der General der Infanterie und General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, von Berg, nach Wien von hier abgereist.

Das Justizministerial-Blatt Nr. 25 enthält eine Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften über die Vorbereitung und Prüfung der, die Justiz-Referendarien mit Rücksicht auf die neuen Veränderungen im Civil-Prozeß-Verfahren abändernden Grundsätze. Unter andern muß jeder Referendarius, der zur dritten Prüfung verstattet werden will: 1) ein volles Jahr bei einem Obergericht gearbeitet haben; 2) mindestens drei Monate bei einem Untergerichte als selbstständiger Richter in allen Hauptzweigen der richterlichen Thätigkeit beschäftigt gewesen sein. Die Beschäftigung von mindestens vier Monaten bei einem größeren Untergericht, bei welchen Referendarien als selbstständige Richter nicht fungiren dürfen, kann mit Genehmigung des Obergerichts die Beschäftigung als selbstständiger Richter bei einem kleinen Untergericht ersetzen. Außerdem muß der Referendarius noch mindestens sechs Monate, entweder 3) bei einem Untergerichte arbeiten und besonders auch als Assistent der Parteien in Civil-Prozessen, sowie als Bertheidiger in Kriminal-Untersuchungen beschäftigt werden; oder statt dessen 4) bei einem Justiz-Kommissarius zur Beschäftigung eintreten, um sich namentlich in Vertretung der Parteien und in mündlichen Vorträgen vor versammeltem Gerichte noch besser zu üben.

**Breslau, d. 26. Juni.** Se. Maj. der König trafen heute Abend bald nach 8 Uhr in Begleitung Sr. Exc. des commandirenden Generals Herrn Grafen v. Brandenburg und des Herrn Ober-Präsidenten v. Wedell auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe ein, wo Allerhöchstdieselben von dem Magistrat und den Stadtverordneten ehrerbietigst empfangen wurden. Als der König von dem Peron in den Wagen stieg, ertönte von dem zahlreich versam-

melten Publicum ein freudiges Hurrah. Se. Maj. fuhrn sogleich nach dem Königl. Palais, wo die übrigen Militair- und Civil-Beörden Allerhöchstdieselben erwarteten.

Die Feierlichkeiten bei Enthüllung des Friedrich-Denkmals werden (nach dem gedruckten Programm) Sonntag, den 27., in folgender Ordnung Statt haben: 1) die westliche Ringsseite wird durch ein aus den Garnisontruppen und dem Bürgerschützen-Corps zu bildendes Viereck umgrenzt. 2) Innerhalb dieses Raumes versammeln sich die Eingeladenen um 11 Uhr. 3) Auf dem Rathhause versammeln sich die Mitglieder des Vereins, der die Errichtung des Denkmals geleitet hat, ferner die Herren Professor, Gießereidirector Klagemann, Eisenleur Bollgold, Steinsehmeyer Bungenstab, und deren mit ihren Gewerks-Emblemen geschmückte Gehülfen. 4) Vom Rathhause durch die Elisabethstraße begeben sich die dort Versammelten in den umgrenzten Raum und stellen sich am Fuße des Denkmals auf. 5) Um 12 Uhr beginnt ein Lied nach der Melodie: »Heil dir im Siegerkranz«. 6) Festrede des Vicepräsidenten des Vereins, Bürgermeister Bartsch. 7) Enthüllung des Denkmals durch den Präsidenten des Vereins, Se. Durchl. den Herrn Fürsten Adolph von Hohenlohe-Ingelfingen, unter Mitwirkung Sr. Exc. des Herrn General-Feldmarschalls Grafen von Zieten und des Königl. Geh. Commerzien-Rathes Delsner. 8) Festlied. 9) Dreifaches Lebehoch: a. den Manen König Friedrichs des Zweiten, b. dem regierenden König und der Königin Majestät und dem Königlichem Hause, c. dem Vaterlande, dem Flore Schlesiens. 10) Parademarsch der Garnison.

**Portugal.**

(Londou, d. 25. Juni.) Weitere Mittheilungen aus Portugal in englischen Blättern schildern die Anarchie und Unordnung im Lande größer als je. Gegen die spanischen Truppen, die noch nicht über Balença hinausgekommen sind, und gegen die Engländer soll wegen der Intervention die größte Erbitterung herrschen.

Ueber England wie über Madrid eingehende Nachrichten bestätigen, daß die Sendung des Marquis von Loule, Commissairs der Junta, nach Lissabon zu keinem befriedigenden Resultat geführt hat, da derselbe entweder nicht ermächtigt oder nicht gewillt war, die förmliche und volle Annahme der vier Bedingungen von Seiten der Junta anzuzeigen. Direkte Mittheilungen aus Oporto bis 15. Juni lauten dahin, daß die Junta die bereits erfolgte Annahme der Vergleichspropositionen am 12. widerrufen hat; die schon aufgehoben gewesene Blokade wurde deshalb erneuert; 12,000 Mann spanische Truppen rückten in Elmarschen gegen die Stadt an und zum 21. sollte General Concha vor derselben eintreffen. — Die von der Königin erlassene Proklamation und das Amnestiedekret machten in Lissabon große Senfation, so daß noch an demselben Abend ein zweites Dekret als Beilage zum „Diario do Governo“ aus gegeben wurde, worin ausgesprochen ist, daß die besagte Amnestie

erst in Kraft treten solle, nachdem sich die Junta und alle Insurgententruppen im ganzen Land der Autorität der Königin wieder unterworfen haben würden. Man hat jedoch Grund zu glauben, es werden die drei verbündeten Mächte nicht zugeben wollen, daß diese gerechte und wohlthätige Maßnahme der Versöhnung auf so unbestimmte Zeit ausgesetzt werde, da die vollständige Wiederherstellung des Friedens in allen Theilen von Portugal immer noch in weiter Ferne liegt.

**Vermischtes.**

— Breslau. Friedrich II. kam am 4. November 1740 von Reise nach Breslau, um sich huldigen zu lassen. Die »topographische Chronik von Breslau« sagt darüber: »Abends war die Stadt zum ersten Male mit Laternen erleuchtet, so weit diese fertig waren.« Friedrich zieht — bildlich — zum zweiten Male in Breslau ein, und mit einer kleinen poetischen Lizenz wird man wieder sagen können, daß unsere Stadt zu dieser Frist zum ersten Male mit Gaslaternen beleuchtet worden sei — so weit diese nämlich fertig gewesen.

**Getreidepreise.**

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Halle, den 29. Juni.

Weizen	4 #	26 Jg	3 L	bis	5 #	6 Jg	3 L
Roggen	4 .	5 .	— .	—	4 .	10 .	— .
Gerste	2 .	28 .	9 .	—	3 .	3 .	9 .
Hafcr	1 .	16 .	3 .	—	1 .	22 .	6 .

**Getreidebericht. Berlin, den 29. Juni.**

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt:

Weizen nach Qualität von 112—120 #.  
 Roggen loco 94—96 #.  
 \* Lieferung pr. Juli 82<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—83 # b<sub>3</sub>. u. G.  
 \* pr. Juli/August 74—74<sup>1</sup>/<sub>2</sub> # b<sub>3</sub>.  
 Gerste loco 72 #.  
 Hafcr loco nach Qualität 42—46 #.  
 Rüböl loco 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> #.  
 \* Herbst 12 # b<sub>3</sub>.

Kanal-Listen. Den Finow-Kanal passirten am 26./28. Juni: 90 Wspl. Weizen, 742 Wspl. Roggen, 102 Wspl. Hafcr, 12 Wspl. Erbsen, 3442 Ctr. Mehl.

**Wasserstand der Saale bei Halle.**

am 29. Juni Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 1 Zoll.  
 am 30. Juni Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 1 Zoll.

**Wasserstand der Elbe bei Magdeburg**

am 29. Juni: 12 Zoll unter 0.

**Fonds- und Geld-Cours.**

Berlin, den 29. Juni.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	93	92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Pomm. Pfndbr.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	95 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—
Sech. Präm.	—	95 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	R. = u. Nm. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	94 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—
Scheine.	—	95 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	Schlesische do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	97
Kur- u. Neum.	—	89 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	do. Lt. B. ga <sup>a</sup>	—	—	—
Schuldversch.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	89 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	rant. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—
Berliner Stadt =	—	—	—	—	—	—	—
Obligat.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	93	—	—	—	—	—
Wfpr. Pfandbr.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	93 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	Frdrichsd'or.	—	13 <sup>7</sup> / <sub>12</sub>	13 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>
Großh. Pos. do.	4	—	101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Augustd'or.	—	12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
do. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	92 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	Gold al marc.	—	—	—
Dfpr. Pfandbr.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	96 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Disconto	—	4	5

**Eisenbahn-Actien.**

Bollcing.		Sf.			Sf.
Amst. Rott.	4	97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	B.	97	G.
Arnsh. Utr.	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—
Brl. Anhalt.	4	113 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	b <sub>3</sub> .	—	—
do. do. P. Dbl.	4	—	—	—	—
Berl. = Hamb.	4	108 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	b <sub>3</sub> .	u.	B.
do. P. Dbl.	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	99	b <sub>3</sub> .	—	—
Brl. Stettin.	4	110 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	b <sub>3</sub> .	u.	G.
Bonn. = Köln.	5	—	—	—	—
Bresl. Freib.	4	—	—	—	—
do. do. P. Dbl.	4	—	—	—	—
Esth. Vernb.	4	—	—	—	—
Gr. Vb. Schl.	4	77 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	G.	—	—
Düss. Elberf.	4	103 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	B.	—	—
do. do. P. Dbl.	4	—	—	—	—
Stoggnig.	4	—	—	—	—
Hmb. Bergd.	4	—	—	—	—
Kiel. Alton.	4	109 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	G.	—	—
Leipz. Dresd.	4	—	—	—	—
Magd. Hbst.	4	—	—	—	—
Magd. Leipz.	4	—	—	—	—
do. P. Dbl.	4	—	—	—	—
N. Schl. Mf.	4	88 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	b <sub>3</sub> .	—	—
do. P. Dbl.	4	92 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	G.	—	—
do. P. Dbl.	5	101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	b <sub>3</sub> .	—	—
Nrdb. R. Fd.	4	—	—	—	—
NSchl. Lt. A.	4	105	B.	—	—
do. P. Dbl.	4	—	—	—	—
do. Lt. B.	4	98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	B.	—	—
Potsd. Magd.	4	96 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	G.	—	—
do. P. A. B.	4	92 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	b <sub>3</sub> .	—	—
do. do.	5	101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	a	3 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	b <sub>3</sub> .

(Schluß der Börse 3 Uhr.)

**Leipzig, den 28. Juni.**

Staatspapiere.	Ange- boten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinf.	Ange- boten.	Gesucht.
Königlich Sächsische Staats-Papiere *)	—	91 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	R. R. Destr. Metall. pr. 150 fl. Conv.	—	—
à 3 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> im 14 # F.	—	—	à 5 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> lauf. Zinsen	—	—
von 1000 u. 500 #	—	—	à 4 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> à 103 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> im	—	—
kleinere	—	—	à 3 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> 14 # F.	—	—
do. v. 500	—	100	—	—	—
Königl. Sächs. Landrentenbr. à 3 <sup>1</sup> / <sub>100</sub> %	—	—	Pr. Frdrd'or. à 5 #	—	—
im 14 # F.	—	—	auf 100	—	—
von 1000 u. 500 #	—	92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	And. ausl. Louisd'or	—	—
kleinere	—	—	à 5 # nach gerin-	—	—
Königl. Pr. Steuer-	—	—	germ Ausmünzfus-	—	—
Kredit = Kassensch.	—	—	se . auf 100	—	12
à 3 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> im 20 fl. F.	—	—	Conv. = Spec. u. Gld.	—	—
von 1000 u. 500 #	88	—	auf 100	—	—
kleinere	—	—	idem 10 u. 20 Kr.	—	—
Leipz. Stadt = Obliga-	—	—	auf 100	—	3
tionen à 3 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> im	—	—	—	—	—
14 # F.	—	—	—	—	—
von 1000 u. 500 #	90 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	Act. d. B. B. pr. St.	—	—
kleinere	—	—	à 103 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	—	—
Sächs. erbll. Pfand-	—	—	Leipz. Bank = Actien	167	—
briefe à 3 <sup>1</sup> / <sub>100</sub> %	—	—	à 250 # pr. 100	—	—
von 500	—	—	Leipz. Dresd. Eisenb.	—	—
von 100 u. 25	—	—	Actien à 100 #	—	—
S. laufiger Pfand-	—	—	pr. 100	115 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—
briefe à 3 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	—	—	Sächsisch-Baier. do.	—	—
S. laufiger Pfand-	—	—	pr. 100	87	—
briefe à 3 <sup>1</sup> / <sub>100</sub> %	—	—	Sächsisch-Schles. do.	—	—
Pr. = Dresd. Eisenb.	104 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	pr. 100	100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—
P. = Obl. à 3 <sup>1</sup> / <sub>100</sub> %	—	—	Chemnitz = Riesaer	—	—
R. Pr. St. Schuldsch.	—	—	do. à 100 # pr. 100	59 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—
à 3 <sup>1</sup> / <sub>100</sub> % in Pr. St.	—	—	Lebau = Zittauer do.	—	—
pr. 100	—	92 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	pr. 100	55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—
Hamb. Feuerf. = Anl.	—	—	Magd. = Lepz. do. incl.	—	—
à 3 <sup>1</sup> / <sub>100</sub> % (300 Mk.	—	—	Div. = Scheine do.	—	—
Pro. = 150 #)	—	—	pr. 100	—	218

\*) d. h. Steuer = Kredit = und Staats = Schulden = Kassenscheine.

## Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 29. bis 30. Juni.

**Im Kronprinzen:** Hr. Rittergutsbes. Graf v. Helledorf a. Wollmirstedt. Hr. Rittmstr. v. Macarne a. Braunschweig. Die Hrn. Stud. Clopham u. Thny a. Liverpool, Bogbaum a. Charlestown. Hr. Major a. D. v. Wurmb a. Hannover. Hr. Gutsbes. Raabe a. Pirschwitz. Hr. Buchhldr. Schottmann a. Weimar. Hr. Ingen. Hanewald a. Kassel. Hr. Polytechniker Rickan a. Wien. Hr. Kaufm. Lucius a. Frankfurt. Hr. Professor Dr. Braune a. München. Hr. Jurist Höninger a. Berlin.

**Stadt Zürich:** Hr. Generallandschaftsrath v. Auerwald m. Fam. a. Plauten in Preußen. Fr. Daase a. Penig. Hr. Rent. Woffe a. Weimar. Hr. Amtm. Dralle m. Gem. a. Schortewitz. Die Hrn. Kaufl. Jacoby u. Franke a. Berlin, Jonatha a. Magdeburg, Dicke a. Lüdenscheid. Hr. Fabrikbes. Krause a. Guben. Hr. prakt. Arzt Dr. Cramer a. Aschersleben. Hr. Gutsbes. Stürme a. Schußberg. Hr. Justiz-Comm. Andree a. Wittenberg. Hr. Stud. Neuber a. Kassel.

**Goldnen Ring:** Die Hrn. Prediger M. Kästner a. Zörbig, Wner a. Hohenleina. Hr. Kupferstecher Friedrich a. Berlin. Hr. Kaufm. Krause a. Magdeburg.

**Goldnen Löwen:** Die Hrn. Kaufl. Cattera m. Fam. a. Prenzlau, Blumenberg a. Berlin, Rothe a. Gamburg. Hr. Fabrik. Mangel a. Eisenach. Hr. Dr. phil. Klieber a. Braunschweig. Hr. Defon. Wolle a. Ronneburg.

**Schwarzen Bär:** Die Hrn. Kaufl. Bachmann a. Leipzig, Köppler a. Eupen, Neubürger a. Bamberg. Hr. Geschäfts-Keis. Kästner a. Weimar.

**Stadt Hamburg:** Hr. Hauptm. v. Krüger m. Sohn a. Neustrelitz. Hr. Gutsbes. Müller a. Nordhausen. Hr. Amtm. Hardenberg a. Königsberg. Die Hrn. Kaufl. Herz a. Görlitz, Monnero a. Dresden.

**Goldne Kugel:** Die Hrn. Kaufl. Kehl a. Schmalkalden, Chuzer a. Danzig, Schach a. Hildburghausen. Hr. Gold- u. Silberhändler Starik a. Freiburg. Hr. Musik-Dir. Welke a. Neuhuppin. Hr. Direktor Caré a. Berlin. Hr. Amtm. Vorleberg a. Gisleben.

**Zur Eisenbahn:** Hr. Ober-Post-Inspr. Pieck a. Züterbogk. Hr. Baron v. Gorusch a. Memel. Die Hrn. Kaufl. Sauer a. Landsberg a/W., Liebner u. Uller a. Berlin, Bichel a. Magdeburg, Winkler u. Rümpler a. Gelle.

**Hôtel de Prusse:** Hr. Partik. Jonas m. Fam. a. Berlin. Hr. Rent. Schreiber a. Leipzig.

## Bekanntmachungen.

## Bekanntmachung.

Die Nachlaß-Masse des zu Freiburg a. d. U. am 15. November 1845 verstorbenen Thürmers und Stadt-Musikus Johann Friedrich Heiland soll nach Verlauf von vier Wochen unter die bekannten sich gemeldet habenden Nachlaß-Gläubiger vertheilt werden.

Raumburg, den 15. Juni 1847.

Königl. Land- u. Stadtgericht.  
Hahn.

Ein in einer Stadt am Markte belegener Gasthof mit 30 Acker Feld etc. ist mit 5000 Thlr. Anzahlung sofort zu verkaufen durch den Commissionair Siegel in Halle, Stadtfleischergasse Nr. 133.

400 Thlr. sofort und 1500 Thlr. zu Michaelis sind auf ländliche Grundstücke auszuleihen durch Siegel.

1800 Thlr. werden auf ganz sichere Hypothek zu leihen gesucht. Näheres Leipzigerstraße Nr. 283.

## Wein-Verkauf.

Freitag den 2. Juli von Morgens 9 Uhr an soll der noch vorhandene Rest diverser rother und weißer franz. Weine, Champagner, Arrac de Batavia und mehrere Fässer umgeschlagene Weine in Nr. 883 am Klausthor meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Zum Sternschießen Sonntag den 4. Juli ladet ergebenst ein  
Schladebach in Westewitz.

Echt französischer Weinessig,  
das Quart 5 Sgr., bei  
W. Fürstenberg.

Verkauf des Arternschen  
Schützenhauses.

Die Lokalität, an der Leipzigerstraße und der blühendsten Saline belegen, umgeben mit einem Garten, 3 Acker enthaltend, mit Lauben-Anlagen und Regelbahnen, 4 Stuben nebst Kammern, einem Tanzsaal, vor 15 Jahren neu erbaut, ist aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und steht Termin

am d. 31. Juli er. Nachmittags 2 Uhr im Lokale des Schützenhauses, wozu Kaufliebhaber bestens einladet, unter dem im Termine bekannt zu machenden Bedingungen,

Artern, den 23. Juni 1847.  
Fr. Walther,  
Schützenhaus-Besitzer.

## Gasthofs-Verkauf.

Ein Gasthaus auf dem Lande, das sich des besten und lebhaftesten Verkehrs seit einer langen Reihe von Jahren erfreut und mit einem ausschließlichen Privilegium versehen ist, soll, weil dessen Besitzer kränklich geworden, aus freier Hand unter sehr vortheilhaften Bedingungen verkauft werden.

Hierauf Reflektirende haben sich in Franco-Briefen an den Regierungs-Advocaten Dr. Habicht in Bernburg zu wenden.

## Bekanntmachung.

Den 11. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr will die Gemeinde Köglitz das ihr zugehörige, noch in sehr gutem Stande befindliche Hirtenhaus nebst Stallung und Garten meistbietend verkaufen, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Köglitz, den 29. Juni 1847.

Der Ortsvorstand.

## Obst-Verkauf.

Die diesjährigen, in den Plantagen des Ritterguts Schaafsee befindlichen Pflaumen, Aprikosen, Aepfel und Birnen, sollen Montag als den

5. Juli Vormittags 8 Uhr in dem Gasthose daselbst meistbietend verkauft werden.

## Ferner

sollen am selbigen Tage Nachmittags 1 Uhr die Aepfel, Birnen und Pflaumen des Mühlenbesizers Herrn Stecher in den Gärten und Plantagen bei Schraplau, so wie in dem Garten der Unter-Mühle bei Stedten meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden.

## Ferner

sollen am selbigen Tage Nachmittags 4 Uhr die Aepfel, Birnen und Pflaumen in den Garten und Plantagen zur Hecht'schen Mühle zu Stedten meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden.

Schraplau, den 27. Juni 1847.

Im Auftrage  
Metin.

## Geschäfts-Verkauf.

Ich bin gesonnen, mein in der besten Lage befindliches, und auch eine Familie sehr gut ernährendes Material-Geschäft mit Zubehör, bloß veränderungshalber sofort aus freier Hand zu verkaufen.

$\frac{2}{3}$  des Kaufpreises können darauf stehen bleiben, und Michaelis dieses Jahres kann dasselbe bezogen werden.

Unterhändler werden verboten.

Zeig, den 27. Juni 1847.

Theodor Wollhaber.

Für junge lebende Trappen zahle ich für das Stück 1, 2 bis 3 Thlr., nachdem die Größe ist.

Moriz Richter, Kaufmann  
in Leipzig, Barfußgäßchen Nr. 10.

Eine neue Frühjahrs-Sendung **echten westindischen Honig**, beste Sorte, empfing und verkauft das Pfd. à 4 Sgr., auf 8 Pfund 1 Pfund Rabatt.

**F. S. Fromm**,  
große Ulrichstraße Nr. 28 im Ehrhardt-  
schen Hause.

Einem geehrten Publikum zeige hiermit ergebenst an, daß ich meine Maschinen-Bauwerkstatt von Lückewitz nach Zeitz verlegt habe, und daß hier in Zeitz alle Arten Maschinen zu den billigsten Preisen gefertigt werden, als: Getreide-Reinigungsmaschinen, Rüben-Schneidemaschinen, Häcksel-Maschinen mit 2, 3 und 4 Klingen, Druck-Häckselmaschinen, Malz-Quetschmaschinen, Kartoffel-Quetschmaschinen, Drehrollen, Hand-Schrotmühlen, Rosmühlen, Reinigungs-Maschinen u. dergl.; auch halte ich noch fortwährend neue Getreide-Reinigungsmaschinen und Rüben-Schneidemaschinen von der bekanntesten Sorte bei Hrn. Pinkert, Gasthofsbesitzer zum Schützen in Weißenfels, zur Ansicht und Verkauf bereit. Das bisher geschenkte Vertrauen werde ich durch reelle billige Bedienung auch ferner zu erhalten suchen.

Zeitz, den 26. Juni 1847.

**G. Sänderhauf**,  
Maschinenbauer.

### Pferde-, Geschirr- und Wagen- Auction.

Am 5. Juli früh 9 Uhr sollen im Gasthof zum Prinzen von Preußen in Hettstedt ein Paar gut eingefahrne Wagenpferde (Wallachen, 8 und 10 Jahre alt, wovon der eine sich besonders zum Reiten eignet, von Farbe hell- und schwarzbraun), ingleichen ein zum Einz- und Zweispännigfahren halbverdeckter Chaisenwagen, so wie ein Paar egale noch ziemlich neue Kutschielengeschirre, desgl. eines zum Einspännigfahren, eine fast noch neue komplette Häckselbank zc., meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

2500 Thlr. sind noch auf gute ländliche Hypothek auszuleihen.

Justiz-Commissar Wilke.

Ein junger gebildeter Mann, der sich dem Baufache widmen will, kann sofort in das Comtoir eines Maurermeisters eintreten. Das Nähere weist Hr. Zimmermann am Markt nach.

Eine Familie wünscht sogleich ein Logis von 4—7 Stuben zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt G. v. Kienbusch, Stadt-  
fleischergasse Nr. 139.

Für das durch Herrn J. Richter zu Wettin von einem Ungenannten freundlich gemachte Geschenk von 1 Thlr. hiermit unsern herzlichsten Dank.

### Der Vorstand

der deutsch-katholischen Gemeinde.

Vorzüglich schöne **Hanauer Filz- und Seiden-Hüte** empfing wieder und empfiehlt in größter Auswahl

Ludwig Breitfeld,  
Große Steinstraße Nr. 130.

Battistene und seidene Halstücher, etwas ganz Neues, empfing

Ludwig Breitfeld.

Eine Partie Rock- und Hosenzeuge zu 3, 3½ u. 4 Sgr. empfiehlt als sehr billig

Ludwig Breitfeld.

Sehr starken fetten geräucherten **Rheinlachs**, frischen **Samburger Caviar** u. große **Lüneburger Neunaugen** empfiehlt G. Goldschmidt.

### Einladung.

Künftigen Sonntag als den 4. d. Mts. Vormittags 10 Uhr zur Einweihung der hiesigen neuen Orgel, wobei eine Musik-Aufführung stattfindet, so wie Nachmittags zum Tanzvergnügen, ladet hiermit ein der Gastwirth Heinert in Reideburg.

Von heute an ist meine Wohnung beim Stellmachermeister Herrn Naumann hier, in der kurzen Gasse; zu sprechen bin ich sicher jeden Morgen bis 9 Uhr.

Zeitz, d. 29. Juni 1847.

Dr. von Lehmann,  
pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

So eben erhielt ich einen Transport **ächte franz. Seiden-Hüte** neuester Façon, die ich zu billigen Preisen bestens empfehle. A. Golke, gr. Klausstraße.

### F. G. Spieß Schirmfabrik in der alten Post

empfiehlt ihr assortirtes Lager in den neuesten **Parasols, Paraplues, Promeneurs, Marquisen**, billigen **Knickern** (à St. 5 Sgr.). — Zugleich halte zum Ueberziehen der Schirme eine große Auswahl seidene und baumwollene Zeuge und übernehme alle Reparaturen der Schirme unter Zusicherung der billigsten Preise.

Der Herr Pastor Kluge in Radegast sagt in seiner letzten Erwiderung in Nr. 136 dieses Blattes, daß wir Stoff zu einer **hämischen Verläumdung** sammengelesen hätten; wir wollen den Herrn Pastor gern durch Verzeihung solcher Schmähworte den Weg christlicher Liebe zeigen und übrigens dem lesenden Publikum die Beurtheilung überlassen, ob nahe an zwanzig Gemeindegliedern weniger zu glauben sein möchte, als einem Einzigen, sei es auch ein sich als Vertheidiger aufgeworfener Herr Pastor.

Naue. Franz. Köppe. Münzner, im Namen der Uebrigen.

**Wollmaschinen-Verkauf**, bestehend in zwei Krämpel-, einer Vor- und zwei Feinspinnmaschinen, nebst Wolf, sämmtlich in gutem Stande und von englischer Bauart, stehen billig zu verkaufen in Halle Nr. 1356.

**Gutes gesundes Malz, auf einer englischen Darre gedarrt, hat zu verkaufen**

**S. Wegold, Leipz. Straße, im Gasthof zum rothen Ross.**

### Frischer Kalk

Sonnabend den 3. Juli bei Trübe.

2700 und 2000 Thlr., gleich zahlbar, sind auszuleihen durch Kuckenburger, Nr. 285.

### Auf Verlangen

heute, Donnerstag den 1. Juli  
im

### Fürstenthale

zweites

### Rosenfest

mit großem Concert, sowie neuer Decoration und Illumination.

Anfang 7 Uhr.

### Pulverweiden.

Heute Donnerstag **Militair-Concert**, anbei Bratlecht mit neuen Kartoffeln.

### Funkens Garten.

Freitag den 2. Juli großes **Militair-Concert**. Anfang 6 Uhr.

### Tivoli.

Donnerstag den 1. Juli: **Humoristische Studien**, Lustspiel in 3 Akten von Lebrün. Hierauf: **Lorenz und seine Schwester**, Posse mit Gesang in 1 Akt von Friedrich.